



PRESSEMITTEILUNG

UNICREDIT BANK AUSTRIA AG HAFTET PRIMEO-FONDSANLEGERN AUFGRUND UNVOLLSTÄNDIGER EMISSIONSPROSPEKTE

Das in der Madoff-Affäre vom Handelsgericht Wien (Richter Mag. Andreas Pablik) am 30.12.2011 ausgefertigte Urteil birgt neue Munition für die Geltendmachung von Ansprüchen geschädigter PRIMEO-Anleger gegenüber der UniCredit Bank Austria AG.

Die zwei Kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Wilfried Opetnik von der Wiener Sozietät PFLAUM KARLBERGER WIENER OPETNIK sowie Rechtsanwalt Lukas Aigner für KRAFT & WINTERNITZ RECHTSANWÄLTE GMBH als Nebenintervenientenvertreter, erwirkten nunmehr ein Urteil gegen die UniCredit Bank Austria AG (Bank Austria), das die Haftung der Bank für die nachweisliche Unvollständigkeit der PRIMEO-Emissionsprospekte feststellt.

Die Kläger hatten in den Jahren 2002 und 2005 Anteile am PRIMEO Select Fund erworben. Die Bank Austria fungierte als Repräsentantin, Zahlstelle und Prospektkontrollorin des PRIMEO Fonds in Österreich, weshalb es ihr oblag, die jeweiligen Emissionsprospekte auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu kontrollieren.

Das Handelsgericht Wien wies in seinem richtungsweisenden Urteil zunächst auf den investmentrechtlichen Trennungsgrundsatz zwischen dem mit der Verwaltung beauftragten Management und der mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragten Depotbank bzw. einer zum Depotgeschäft berechtigten Institution hin. Von diesem Trennungsgrundsatz weicht nach Ansicht des Gerichtes die Managed-Account-Konstruktion des PRIMEO Select Fund durch die in Kenntnis der Bank Austria erfolgte Zusammenführung von Management und Depotstelle bei einem einzigen Fondsmanager, nämlich Bernhard L. Madoff Investment Securities LLC (BLMIS) ab. Auf einen solchen bemerkenswerten und risikoerhöhenden Umstand hätte in den PRIMEO-Fund-Emissionsprospekten selbst ausdrücklich und eindeutig hingewiesen werden müssen. Dies zumal der Bank Austria die in den Emissionsprospekten nicht ausreichend dargestellte Konstruktion des Managed-Account und das damit verbundene Zusammenfallen von Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ebenso bekannt war, wie die

damit verbundene Risikoerhöhung. Diese funktionale Einheit von BLIMS erhöhte unstrittig das Malversationsrisiko für die Fondsgelder.

Das Erstgericht stellte weiters fest, dass bei der Prüfung der Emissionsprospekte seitens Bank Austria das Hauptaugenmerk offensichtlich nicht auf einer umfassenden Aufklärung und Information des Anlegerpublikums lag, sondern vielmehr darauf, den Vertrieb der PRIMEO-Anteile in Österreich zu ermöglichen. Nach Beanstandung seitens der Finanzmarktaufsicht wurden nämlich seitens der Prospektkontrollorin Bank Austria einzelne Passagen im Emissionsprospekt, die die Finanzmarktaufsicht als problematisch eingestuft hatte einfach gestrichen. Dessen ungeachtet hat Bank Austria nach der erfolgten Streichung einzelner Angaben, die für die Beurteilung des PRIMEO-Fund von wesentlicher Bedeutung sind, den Emissionsprospekt für vollständig und richtig erklärt, obwohl sich die dahinterliegende tatsächliche Fondskonstruktion überhaupt nicht geändert hatte. Für dieses nach Ansicht des Handelsgerichtes Wien vorsätzliche Verschweigen von Angaben, welche zur Beurteilung der gesamten Fondskonstruktion von wesentlicher Bedeutung sind und die offensichtlich zur Risikoerhöhung führen, haftet die Bank Austria AG dem Grunde nach den geschädigten Anlegern für den eingetretenen Schaden.

Mit diesem aktuellen Zwischenurteil des Handelsgerichtes Wien wird erstmals die Haftung der Bank Austria dem Grunde nach für die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der PRIMEO-Emissionsprospekte festgestellt. Es wird von großer Relevanz und ein Präjudiz für die Vielzahl der bereits gerichtsanhängigen Verfahren sein. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Rückfragenhinweis:

PFLAUM · KARLBERGER · WIENER · OPETNIK
RECHTSANWÄLTE

RA Mag. Wilfried Opetnik

E: opetnik@pkp-law.at

T: +43 1 587 63 68



RA Mag. Lukas Aigner

Heinrichsgasse 4, A-1010 Wien

E: l.aigner@kwlaw.at

T: +43 1 587 16 60-0

069919201084

Wien, am 11.1.2012